

KFZ-HAFTPFLICHT - Deckungserweiterung Lohndrusch - KH1045.16

Versicherungsschutz besteht für die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges
- zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GewO 94);
- zur Ausübung der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft
(§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 4 GewO 94).

Darunter fallen insbesondere:

- * Kulturpflege im ländlichen Raum (für jede Art von Leistungsempfängern)
- * Verwertung von organischen Abfällen (für jede Art von Leistungsempfängern)

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:

- * Die fallweisen Dienstleistungen für Privatpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ohne der Absicht, Gewinne zu erzielen.
- * die Ausübung des Lohndrusches
Darunter versteht man die gewerbliche Nutzung des Mähdreschers auf fremden Liegenschaften,
 - wenn der Mähdrescher nicht (auch) in der eigenen Landwirtschaft verwendet wird
 - wenn die Nutzung über das Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung hinausgeht oder
 - wenn die Nutzung in einer Gemeinde vorgenommen wird, die weder im eigenen Verwaltungsbezirk liegt, noch an diesen angrenzt.